

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 13. Juni 2002****zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2113)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/455/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen erstellt, die für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassen sind.
- (2) Auf Ersuchen der Behörden des Vereinigten Königreichs und nach einem Kontrollbesuch der Gemeinschaft sollte die Grenzkontrollstelle im Hafen von Peterhead in das Verzeichnis aufgenommen werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG wird folgender Eintrag in das Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für das Vereinigte Königreich aufgenommen:

1	2	3	4	5
„Peterhead	0730699	P	HC-T(FR) (1)(2)(3)“	

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44.